

Nummer	Bezeichnung	Seite
92/2015	Tagesordnung zur 16. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 18.12.2015, 17:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh	98
93/2015	Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh	99
94/2015	XXXI. Nachtragssatzung vom 27.11.2015 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Gütersloh (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) vom 27.12.1978	99
95/2015	IX. Nachtragssatzung vom 27.11.2015 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007	100
96/2015	Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 235 (neu)/4 „Kolbeplatz“	101
97/2015	Widmung des Verbindungsweges südlich der Grundstücke Ernst-Buschmann-Straße 11 und Eickhoffstraße 13, 15	102
98/2015	Beteiligungsbericht 2015 der Stadt Gütersloh	103
99/2015	Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH	103
100/2015	Veröffentlichung der Feststellung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Klinikum Gütersloh gemeinnützige GmbH bzgl. des Jahresabschlusses zum 31.12.2014	104
101/2015	Antrag auf Enteignung und Festsetzung einer Entschädigung gem. § 45 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. dem Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz (EEG NW) für den Bau und Betrieb einer 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung von Gütersloh nach Bielefeld-Ost durch die Fa. Amprion GmbH, Dortmund – Berichtigung -	105

92/2015

Tagesordnung zur 16. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am Freitag, dem 18.12.2015, 17:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh

Öffentliche Sitzung:

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Anträge auf Änderung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Umbesetzung von Gremien/ Vertretung der Stadt in Gremien Dritter
- 5.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 03.12.2015 zur Umbesetzung von Gremien
6. Einbringung des Haushaltsentwurfes 2016
7. Besetzung von Stellen im Vorgriff auf den Stellenplan 2016
8. Prüfung des Jahresabschlusses 2014 und Entlastung der Bürgermeisterin
9. Mittelbereitstellung für den Neubau von Flüchtlingsunterkünften
10. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Überplanmäßige Mittelbereitstellung für Investitionskosten zur Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften
11. Zugang für Flüchtlinge zur medizinischen Regelversorgung
12. Bericht über die Lärmaktionsplanung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie in Gütersloh
13. 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren mit Bebauungsplan Nr. 184 „Friedrichsdorfer Straße“
 1. Abwägung der Stellungnahmen
 2. Feststellungsbeschluss bzw. Satzungsbeschluss
14. Änderungs-Bebauungsplan Nr. 117 (neu)/3 „Johannisstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
 1. Abwägung der Stellungnahmen
 2. Satzungsbeschluss
15. Neukalkulation der Entwässerungsgebühren zum 01.01.2016
hier: Erlass einer XIV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung vom 27.06.2003

- 16. Antrag der Ratsfraktion DIE LINKE.Gütersloh vom 04.12.2015 zur Beseitigung der Wohnraumnot – Schaffung von Sozialwohnungen
- 17. Fragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentliche Sitzung:

- 18. Mitteilungen des Bürgermeisters
- 19. Wirtschaftspläne 2016 der Stadtwerke Gütersloh GmbH und der Netzgesellschaft Gütersloh mbH
- 20. Wirtschaftsplan 2016 des MVZ am Klinikum Gütersloh gGmbH
- 21. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Gütersloh Marketing GmbH
Entlastung des Geschäftsführers
- 22. Wirtschaftsplan 2016 der Gütersloh Marketing GmbH
- 23. Beteiligungsangelegenheit der Infokom
- 24. Fragen der Ratsmitglieder

Diese Bekanntmachung finden Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de sowie weitere Informationen unter www.ratsinfo.guetersloh.de

Gütersloh, den 10.12.2015

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 92/2015)

93/2015

Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh

In den Monaten Januar bis März 2016 sind folgende Sitzungstermine des Rates, der Ausschüsse und der Beiräte der Stadt Gütersloh geplant:

- 07.01. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 12.01. Finanzausschuss
- 14.01. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
- 18.01. Ausschuss für Umwelt und Ordnung
- 19.01. Bildungsausschuss
- 19.01. Planungsausschuss
- 21.01. Jugendhilfeausschuss
- 25.01. Hauptausschuss
- 26.01. Kulturausschuss
- 28.01. Sportausschuss
- 29.01. Rat
- 01.02. Jugendparlament
- 01.02. Integrationsrat
- 02.02. Behindertenbeirat
- 02.02. Gestaltungsbeirat
- 04.02. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen
- 09.02. Planungsausschuss
- 11.02. Seniorenbeirat
- 16.02. Bildungsausschuss

- 18.02. Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren
- 23.02. Hauptausschuss
- 25.02. Jugendhilfeausschuss
- 03.03. Finanzausschuss
- 08.03. Klimabeirat
- 11.03. Rat
- 14.03. Ausschuss für Umwelt und Ordnung
- 15.03. Planungsausschuss
- 17.03. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Immobilienwesen

Die genauen Sitzungszeiten und –orte können Sie im Ratsinformationssystem der Stadt Gütersloh im Internet unter der Adresse www.ratsinfo.guetersloh.de entnehmen, Schaltfläche Sitzungskalender. Hier werden auch eventuelle kurzfristige Terminänderungen (Ausfälle, Verschiebungen, zusätzliche Termine etc.) vermerkt. Einige Tage (i.d.R. eine Woche) vor dem jeweiligen Sitzungsdatum können Sie unter der vorgenannten Internetadresse die öffentlichen Sitzungseinladungen einsehen. Die öffentliche Sitzungseinladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung wird im gleichen Zeitraum im Rathaus, Berliner Str. 70, Gütersloh an der Bekanntmachungstafel ausgehängt. Die Bekanntmachung der Ratssitzungen mit Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgt separat im Amtsblatt der Stadt Gütersloh.

Gütersloh, den 07.12.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Dr. Markus Kremer
Leiter Zentraleinheiten

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 93/2015)

94/2015

XXXI. Nachtragssatzung vom 27.11.2015 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Gütersloh (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) vom 27.12.1978

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), und des § 9 des Landesabfallgesetzes (AbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 27.11.2015 folgende XXXI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Gütersloh (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) vom 27.12.1978 beschlossen:

Artikel I**Änderung von Satzungsbestimmungen**

§ 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebührensätze betragen für ein Kalenderjahr

a) bei 14-täglich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter der Größe:

1.	80 l	126,40 EUR
2.	120 l	189,60 EUR
3.	240 l	379,20 EUR
4.	1.100 l	1738,00 EUR

b) bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter der Größe:

40 l	31,60 EUR
------	-----------

c) bei 14-täglich einmaliger Abfuhr für eine Komposttonne der Größe:

1.	80 l	67,20 EUR
2.	120 l	100,80 EUR
3.	240 l	201,60 EUR
4.	660 l	554,40 EUR

d) bei 14-täglich einmaliger Abfuhr mit insgesamt 17 Leerungen für eine Saison-Komposttonne der Größe:

1.	80 l	43,94 EUR
2.	120 l	65,91 EUR
3.	240 l	131,82 EUR."

Artikel I**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 27.11.2015

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 94/2015) sowie unter http://guetersloh.de/upload/binarydata_guetersloh4cms/01/77/07/00/00/00/77701/Gebuehrensatzung_2016.pdf

95/2015

IX. Nachtragssatzung vom 27.11.2015 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 27.11.2015 die folgende IX. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007 beschlossen:

Artikel 1**Änderung von Satzungsbestimmungen**

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3)Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche:

a) bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn: 0,0678 EUR
Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

b) Zusätzlich für die Winterwartung: 0,0256 EUR

Wird nur die Kehrung oder die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich die zu Buchstabe a) oder b) ausgewiesene Teilgebühr erhoben. Bei der Gebührenberechnung wird die

nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche in vollem Umfang berücksichtigt."

Artikel 2 Änderung des Straßenverzeichnisses

s. Anlage

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 27.11.2015

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 95/2015) sowie unter http://guetersloh.de/upload/binarydata_gueterslohd4cms/00/77/07/00/00/00/77700/Strassenreinigungssatzung_2016.pdf

96/2015

Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 235 (neu)/4 „Kolbeplatz“

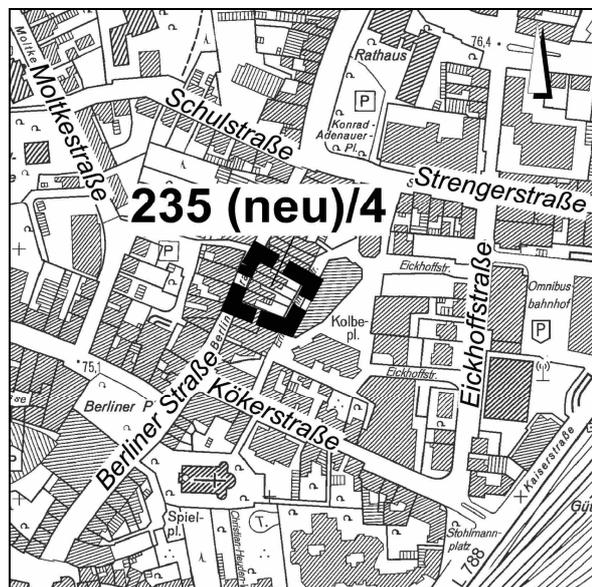
Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 27.11.2015 den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 235 (neu)/4 „Kolbeplatz“ mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 235 (neu)/4 „Kolbeplatz“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungs-Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Änderungs-Bebauungsplan verbindlich.

Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 235 (neu)/4 „Kolbeplatz“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 6. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 27.11.2015 über den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 235 (neu)/4 „Kolbeplatz“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 235 (neu)/4 "Kolbeplatz"

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
© Kreis Gütersloh 2013
www.kreis-guetersloh.de

Hinweise zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 235 (neu)/4 „Kolbeplatz“

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 27.11.2015

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 96/2015)

97/2015

Widmung des Verbindungsweges südlich der Grundstücke Ernst-Buschmann-Straße 11 und Eickhoffstraße 13, 15

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) wird der Verbindungsweg südlich der Grundstücke Ernst-Buschmann-Straße 11 und Eickhoffstraße 13, 15 als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße darf nur mit Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 30 t benutzt werden.

Die gewidmete Verkehrsfläche ergibt sich aus der in dem nachstehenden Übersichtsplan grau markierten Fläche.

Die Widmungsverfügung einschließlich des Plans, in dem die gewidmete Verkehrsfläche dargestellt ist, können beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus II, Zimmer 664 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Widmung gilt mit dem Tag nach der Ausgabe des Amtsblattes als bekannt gegeben.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 32 40, 32389 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Minden nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Informationen zu dieser Veröffentlichung erhalten Sie unter www.quetersloh.de / Rathaus / Verwaltung / Kanal- und Straßenbau, Entwässerung / Informationen zu Veröffentlichungen.

Gütersloh, den 19.11.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
Christine Lang
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.quetersloh.de (Beitrag 97/2015)

98/2015

Beteiligungsbericht 2015 der Stadt Gütersloh

Die Stadt Gütersloh hat gem. § 117 der Gemeindeordnung NRW einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht wurde für das Jahr 2015 aktualisiert und kann zu den üblichen Öffnungszeiten beim Fachbereich Finanzen, Eickhoffstraße 38, Zimmer 114 eingesehen werden.

Außerdem ist der Bericht im Internet abrufbar über <http://ratsinfo.quetersloh.de/> unter der Vorlage Nr. 255/2015 oder auf den Internetseiten der Stadt Gütersloh im Bereich Rathaus/ Finanzen/ Unternehmensbeteiligungen, Eigenbetriebe unter <http://quetersloh.de/Z3VldGVyc2xvaGQ0Y21zOjYxNDQ=.x4s>.

Gütersloh, den 07.12.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Monscheid
Leiter Fachbereich Finanzen

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.amtsblatt2015.quetersloh.de (Beitrag 98/2015)

99/2015

Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschluss vom 06.08.2015 den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 in der von der Geschäftsführung aufgestellten und vom Wirtschaftsprüfer, Herrn Ulrich Henschke, am 25.03.2015 testierten Fassung festgestellt. Die Endsummen der Bilanz zum 31.12.2014 betragen auf der Aktiv- und der Passivseite jeweils 4.979.207,92 €. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014 weist einen Jahresüberschuss von 49.893,02 € aus. Entsprechend dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung wurde der Jahresüberschuss den Rücklagen zugeführt.

Bilanz und Anhang werden in verkürzter Form im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die vollständige Fassung von Jahresabschluss und Lagebericht kann während der Öffnungszeiten in den Räumen der Stadtbibliothek eingesehen werden und bleibt dort mindestens bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses verfügbar. Sie kann auch im Internet über die Homepage www.stadtbibliothek-quetersloh.de unter "Über uns" / "Zahlen und Fakten" als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rech-

nungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bielefeld, den 25.03.2015“

gez. Dipl.-Kfm. Ulrich Henschke

(Henschke und Partner mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft)

Gütersloh, den 26.11.2015

Silke Niermann
Geschäftsführerin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 99/2015)

100/2015

Veröffentlichung der Feststellung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Klinikum Gütersloh gemeinnützige GmbH bzgl. des Jahresabschlusses zum 31.12.2014

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Gütersloh gGmbH hat am 22. Juni 2015 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2014 festgestellt und über die Gewinn- / Verlustverwendung wie folgt beschlossen:

- 1) Die Endsumme der Bilanz per 31.12.2014 beträgt in Aktiva und Passiva 62.339.695,69 €.

- 2) Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2014 weist einen Jahresüberschuss von 102.424,76 € aus.
- 3) Für Abschreibungen auf Investitionen, die durch Spenden finanziert worden sind, werden 3.736,00 € aus den Gewinnrücklagen entnommen.
- 4) Der Bilanzgewinn 2014 in Höhe von 106.060,76 € wird festgestellt und der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht stehen bis zur Feststellung des Folgeabschlusses nach Absprache (werktags) von 09.30 bis 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Klinikums Gütersloh zur Einsichtnahme zur Verfügung. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet (www.klinikum-guetersloh.de)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh hat uns mit Datum vom 05. März 2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Klinikum Gütersloh gemeinnützige Gesellschaft mbH, Gütersloh, der zugleich der Jahresabschluss des Klinikum Gütersloh ist, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Krankenhaus-trägergesellschaft, der zugleich die Lage des Krankenhauses darstellt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 30 KHGG NRW wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs.1 KHGG NRW durch die gesetzlichen Vertreter. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Krankenhaus-trägergesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 30 KHGG NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wer-

den und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 30 KHGG NRW ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Krankenhauses sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses und der Krankenhaus-trägergesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Krankenhauses und der Krankenhaus-trägergesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW hat keine Einwendungen ergeben.

Gütersloh, am 05. März 2015

WRG
Audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ligges, Wirtschaftsprüfer

Robbers, Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 17 Abs. 5 des Gesellschaftervertrages vom 08. April 2014 in Verbindung mit dem § 108 Abs. 2 Nr. 1 c GO-NW werden der Jahresabschluss 2014 und das Ergebnis der Pflichtprüfung hiermit veröffentlicht.

Gütersloh, den 20. November 2015

gez. Maud Beste
Geschäftsführerin

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 100/2015)

101/2015

Antrag auf Enteignung und Festsetzung einer Entschädigung gem. § 45 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. dem Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz (EEG NW) für den Bau und Betrieb einer 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung von Gütersloh nach Bielefeld-Ost durch die Fa. Amprion GmbH, Dortmund – Berichtigung -

Berichtigung des Bekanntmachungstextes 91/2015 im Amtsblatt der Stadt Gütersloh vom 20.11.2015

In der o. a. Bekanntmachung sind in der 1. Aufzählung falsche Grundstücksdaten angegeben.
Statt

- Teilfläche von 460 qm aus dem Grundstück Gemarkung Avenwedde, Flur 8. Flurstück 415 (Gesamtgröße 1.726 qm), eingetragen im Grundbuch von Gütersloh, Blatt 10306

muss es heißen:

- Teilfläche von 650 qm aus dem Grundstück Gemarkung Avenwedde, Flur 8. Flurstück 1218 (Gesamtgröße 1.196 qm), eingetragen im Grundbuch von Gütersloh, Blatt 35621

Im Auftrag
gez. Hoffmeister
Bezirksregierung Detmold

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.amtsblatt2015.guetersloh.de (Beitrag 101/2015)

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 21.12.2015

Anlage zu Beitrag 95/2015

IX. Nachtragsatzung vom 27.11.2015 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007

Artikel 2 Änderung des Straßenverzeichnisses

Straße	Reinigungsklasse/Erläuterung
A) Ergänzungen im Verzeichnis	
	SR = Straßenreinig., WD = Winterdienst, gOL = geschlossene Ortslage
An der Aue	F - keine Leistungen durch die Stadt (1)
Im Wiesengrund	F - keine Leistungen durch die Stadt (1)
An der Hofstelle	F - keine Leistungen durch die Stadt (1)
Wilmkingweg	außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung - privat
(1) ab Übernahme in die Unterhaltungs- bzw. Verkehrssicherungspflicht der Stadt nach vertragsgerechter Herstellung und Abnahme	
B) Änderungen im Verzeichnis	
<i>bisher:</i> Hermann-Geibel-Weg	F - keine Leistungen durch die Stadt
<i>neu:</i> umbenannt in: Wilhelm-Florin-Weg	F - keine Leistungen durch die Stadt
<i>bisher:</i> Epkes Kamp	F - keine Leistungen durch die Stadt
<i>neu:</i> Epkes Kamp	außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung - privat
<i>bisher:</i> Forellenweg	außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung - außerh. gOL
<i>neu:</i> Forellenweg	B (WD und SR durch die Stadt) - innerh. gOL
<i>bisher:</i> Auf dem Stempel	außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung - außerh. gOL
<i>neu:</i> Auf dem Stempel Hezebrocker Str. bis Ende Hochbord	B (WD und SR durch die Stadt) - innerh. gOL
Auf dem Stempel Ende Hochbord bis Stichweg Neubaugebiet	C (WD Stadt, kein Reinigungsbed. auf der Fahrbahn)
Auf dem Stempel Stichweg Neubaugebiet bis Pavenst. Weg	außerhalb des Geltungsbereichs der Satzung - außerh. gOL